

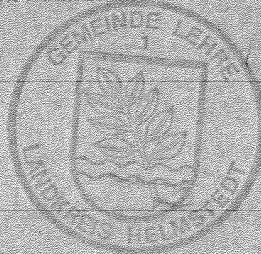
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende
~~Abzeichnung/Abflichtung/mil der vorgelegten Urschrift/Aus-~~
~~fertigung/beglaubigtes/verabschiedetes/Abflichtung~~
 des *Bebauungsplanes „Windmühlenweg“*
 (Bezeichnung des Straßennamens)
 übereinstimmt. Die Beglaubigung wird erteilt zur Vorlage bei

Lehre, den

3. NOV 1987

Der Gemeindevorstand

J.v. *[Handwritten Signature]*



**GEMEINDE LEHRE
 ORTSCHAFT LEHRE**

WINDMÜHLENWEG

ZUGL. 1. ÄND., „LEHRE-NORD, LEHRE VI, LEHRE FLUR 5“

BEBAUUNGSPLAN

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER GENEHMIGUNGSVER-
 FÜGUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

GENEHMIGTE FASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig

190
15.3 + 84
Z-A4-L/84
der Günte

Auf der Hondel



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE

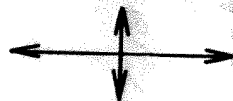
BAUWEISE, BAUGRENZEN



NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG,
OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECK, S. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 1



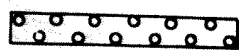
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT, NACHRICHTLICH ÜBER-
NOMMEN AUS § 9 ABS. 1 FSTRG.

FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERAB-
FLUSSES



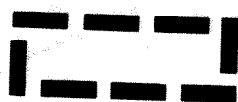
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET, NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN, S. TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFF. 2

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAU-
UNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHE
ANLAGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULASSIG:

- a) STELLPLATZE
- b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.

2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BBAUG.

INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:

- a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND: 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
- b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ERLE ZU PFLANZEN.
- c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

Siegel